

Gesetzentwurf

der Fraktion der AfD

Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für einen erfolgreichen Schulstart (Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes)

A. Zielsetzung

Schulerfolg ist der Schlüssel zur sozialen Teilhabe und trägt zum Erfolg des Wirtschafts- und Wissenschaftsstandorts bei. Wichtige Voraussetzung für Schulerfolg ist ein erfolgreicher Schulstart.

Ergebnisse der Einschulungsuntersuchung zeigen laut Kultusministerium, dass rund 30 Prozent der Kinder in den baden-württembergischen Kindertageseinrichtungen sprachlichen Förderbedarf haben. Jeweils rund zehn bis 15 Prozent weisen eine noch nicht ihrem Alter entsprechende Entwicklung bei den mathematischen Vorläuferfähigkeiten und bei der sozial-emotionalen Entwicklung auf, etwa 25 Prozent in der Motorik.

Diese Bildungsdefizite manifestieren sich in einem hohen Anteil der späten Einschulungen (rund zehn Prozent) sowie in dem Umstand, dass ein Fünftel der Erstklässler dem Unterricht nicht folgen kann, und stellen letztlich dem Bildungstandort Baden-Württemberg kein gutes Zeugnis aus.

Angesichts dieser Verhältnisse müssen die institutionellen Rahmenbedingungen der Bildungsprozesse im Elementarbereich vor dem Übergang zum Primarbereich so umgestaltet werden, dass möglichst vielen Kindern der Weg zu einem erfolgreichen, nicht durch Rückstellung verzögerten und von Klassenwiederholung bedrohten Schulstart geebnet werden kann.

B. Wesentlicher Inhalt

Um die Zahl der Rückstellungen und späterer Klassenwiederholungen zu senken, wird das Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) dahingehend geändert, dass Kinder, die einen Kindergarten oder eine Kindertagesstätte besuchen und ein Jahr vor

ihrer Einschulung stehen, bis zu ihrer Einschulung eine Schulvorbereitungsgruppe in ihrer Einrichtung besuchen müssen.

Die Aufgabe der Schulvorbereitungsgruppen besteht in der Herstellung der Grundschulfähigkeit ohne Vorwegnahme der Lerninhalte der Grundschule.

Der Unterricht in den Gruppen erfolgt vormittags und hat einen Umfang von täglich vier Stunden an fünf Tagen in der Woche. Gefördert werden die schriftsprachlichen und mathematischen Vorläuferkompetenzen, die Feinmotorik und die räumliche Orientierung durch Unterricht in Deutsch und Rechnen im Umfang von jeweils 6 Wochenstunden sowie in Sport und Heimatkunde im Umfang von jeweils 4 Wochenstunden.

Zum Abschluss der Schulvorbereitungsgruppe erfolgt eine Prüfung, in der Lernerfolg, Verhalten und Mitarbeit benotet werden.

Im Orientierungsplan Erziehung und Bildung wird die Schulvorbereitung als Schwerpunkt verankert.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Negative Kostenfolgen sind durch Umallozierung der im Elementarbereich bereits vorhandenen Personal- und Sachmittel zu vermeiden.

E. Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für einen erfolgreichen Schulstart (Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes)

Artikel 1

Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes

Das Kindertagesbetreuungsgesetz in der Fassung vom 19. März 2009 (GBl. S. 162), das zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 41) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Kindergärten und Tageseinrichtungen sowie“.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „mit altersgemischten Gruppen“ werden gestrichen.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„In Tageseinrichtungen können altersgemischte Gruppen eingerichtet werden; in altersgemischten Gruppen werden Kinder unter drei Jahren bis hin zum Eintritt in die Schulvorbereitungsgruppe gemeinsam betreut.“.

2. Nach § 2a wird folgender § 2b eingefügt:

„§ 2b

Schulvorbereitungsgruppen

(1) Kinder, die eine Einrichtung nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 besuchen und im nächsten Schuljahr regelmäßig schulpflichtig werden, sind verpflichtet, bis zu ihrer Einschulung eine Schulvorbereitungsgruppe zu besuchen.

(2) Schulvorbereitungsgruppen haben die Aufgabe, die Kinder auf den Besuch der Grundschule vorzubereiten, ohne die Lerninhalte des Anfangsunterrichts der Grundschule vorwegzunehmen.

(3) Die Schulvorbereitungsgruppe wird als vormittags geöffnete Halbtagsgruppe eingerichtet.

(4) In der Schulvorbereitungsgruppe werden die schriftsprachlichen und mathematischen Vorläuferkompetenzen sowie die Feinmotorik und die räumliche Orientierung durch Unterricht in Deutsch und Rechnen im Umfang von jeweils 6 Wochenstunden sowie in Sport und Heimatkunde im Umfang von jeweils 4 Wochenstunden gefördert.

(5) Zum Abschluss der Schulvorbereitungsgruppe erfolgt eine Prüfung, in der Lernerfolg, Verhalten und Mitarbeit benotet werden.“

3. In § 3 Absatz 1 Satz 2 und § 10 Absatz 1 Satz 2 werden jeweils die Wörter „mit altersgemischten Gruppen“ gestrichen.

4. § 9 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dabei spielt neben der ganzheitlichen Sprachförderung der Schulvorbereitungsunterricht nach § 2b Absatz 4 eine zentrale Rolle.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

5.7.2022

Gögel, Dr. Balzer
und Fraktion

Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Aufgrund der Einführung von Schulvorbereitungsgruppen auch in Tageseinrichtungen können nicht alle Gruppen in diesen Einrichtungen altersgemischt sein. Deshalb entfällt für Tageseinrichtungen das Attribut „altersgemischt“.

Neben den Schulvorbereitungsgruppen können an Tageseinrichtungen aber altersgemischte Gruppen eingerichtet werden, von denen die Kinder der Schulvorbereitungsgruppen ausgenommen sind.

Zu Nummer 2

Der neu eingefügte Paragraph behandelt die einzuführende Schulvorbereitungsgruppe in ihren wesentlichen Aspekten.

Absatz 1 umreißt in Satz 1 den Adressatenkreis, für den eine Förderung in Schulvorbereitungsgruppen verpflichtend vorgesehen ist. Die Verpflichtung zum Besuch der Schulvorbereitungsgruppe betrifft Kinder, die ein Jahr vor ihrer regelmäßigen Einschulung stehen und die zugleich einen Kindergarten oder eine Tageseinrichtung besuchen. Bei Abmeldung von der Einrichtung endet nicht nur die Verpflichtung, sondern auch die Berechtigung zum Besuch der Gruppe.

Absatz 2 benennt die Aufgabe der Schulvorbereitungsgruppe.

Absatz 3 legt die Betriebsform der Schulvorbereitungsgruppe offen.

Absatz 4 konkretisiert die thematisch-zeitliche Struktur des in Schulvorbereitungsgruppen vorgeschriebenen Förderunterrichts. Es wird bestimmt, welche Kompetenzen gefördert werden müssen und welche Kompetenzbereiche der Förderunterricht in welchem zeitlichen Umfang abdecken muss.

Absatz 5 sieht für die Schulvorbereitungsgruppe eine Abschlussprüfung vor und legt die Aspekte fest, die in dieser Prüfung benotet werden.

Zu Nummer 3

Vgl. die Begründung zu Nummer 1.

Zu Nummer 4

Aufgrund der Neufassung nimmt der Unterricht in Schulvorbereitungsgruppen neben der ganzheitlichen Sprachförderung nunmehr eine zentrale Rolle im Orientierungsplan Erziehung und Bildung ein.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.